

**Promotionsordnung (Dr.rer.pol.)
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 14. Januar 2004**

Auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Besondere Voraussetzungen
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

III. Dissertation

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

- § 13 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfung

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- § 15 Bewertung der Promotion

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung
- § 18 Einsichtrecht

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Rechtsbehelfe

VIII. Ehrungen

- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Jubiläen

IX. Schlussbestimmung

§ 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Vorbemerkung: Die Promotionsordnung verwendet zwar generell die maskuline Form; sie gilt aber ebenso für weibliche Personen (§ 3 SächsHG).

I. Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.).
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum politicarum honoris causa (Dr.rer.pol.h.c.).

§ 2

Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse erzielen zu können, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftsgebietes beitragen sowie seine Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften verliehen und beurkundet.
- (3) Promotionsverfahren werden ausschließlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (4) Das Promotionsverfahren ist kostenfrei.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt nach § 27 Abs. 1 SächsHG ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem universitären Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder den Erwerb des Magister-/Master-Grades nach einer Gesamtregelstudienzeit von mindestens neun Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus.
- (2) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventen können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie
 1. einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben und
 2. vom zuständigen Fachbereichsrat ihrer Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden.In einer Vereinbarung von zwei Professoren, die von dem zuständigen Fachbereich der Fachhochschule und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang des Lehrstoffs von maximal drei Semestern (keine Grundstudiumsveranstaltungen) festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums (vgl. § 13) zu erbringen sind. Diese Dissertation soll von einem Professor einer Universität allein oder gemeinsam mit einem Professor einer Fachhochschule betreut werden (§ 27 Abs. 3 SächsHG). Über das Vorliegen der besonderen Befähigung nach Satz 1 entscheidet der Fakultätsrat. Soweit ein Promotionsverfahren nach Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen ist, darf zugleich mit dem Doktorgrad ein auf dem gleichen Gebiet erworbener Universitätsgrad geführt werden (§ 27 Abs. 4 SächsHG).
- (3) Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber nach geltendem Recht zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen.
- (4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichheit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.
- (5) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag (§ 7) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

§ 4

Besondere Voraussetzungen

- (1) Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber einen Studiengang gemäß den allgemeinen Voraussetzungen (vgl. § 3) mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat.
- (2) Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss auf Antrag einer (nach § 27 Abs. 5 SächsHG) prüfungsberechtigten Lehrperson, die auch die Betreuung übernimmt, einen Bewerber auch dann zur

Promotion zulassen, wenn er ein Examen im Sinne von Absatz 1 mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht. Der Promotionsausschuss kann bestimmen, dass der Bewerber weitere wissenschaftliche Leistungen zu erbringen hat.

(3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5

Promotionsleistungen

(1) Die Promotion erfolgt gemäß § 27 Abs. 5 SächsHG auf der Grundlage folgender Leistungen:

1. einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) nach § 10 dieser Ordnung,
2. der bestandenen mündlichen Prüfung, bestehend aus öffentlichem Vortrag, öffentlicher Verteidigung (Disputation) und Rigorosum nach § 13 dieser Ordnung.

Ein Verzicht auf einzelne dieser Leistungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Promotionsleistungen erfolgen in der Regel in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss (vgl. § 6 sowie § 10 Abs. 6).

§ 6

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat nach Maßgabe der Fakultätsordnung gewähltes Gremium, das in Fragen von Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören drei Professoren, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein müssen, an. Vorsitzender ist der Prodekan oder ein Mitglied des Fakultätsrates, das für das Amt des Dekans wählbar sein muss.

(2) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Vertreter gewählt. Näheres regelt die Fakultätsordnung.

(3) Der Promotionsausschuss wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aufgaben, die dem Promotionsausschuss von der Fakultät übertragen werden können, sind:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen des Bewerbers,
2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Bestellung der Gutachter, der Prüfungskommission und ihres Vorsitzenden,
4. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eingang der Gutachten,
5. das Treffen von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen,
6. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.

(5) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse nach Maßgabe der Fakultätsordnung auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

(7) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Hierbei sind die Regelungen des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

II. Zulassung zur Promotion

§ 7

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten und beim Dekanat der Fakultät einzureichen.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
2. eine Dissertation in vier gleichlautenden Exemplaren nach formalen Gestaltungsvorschriften der Fakultät,
3. ein Lebenslauf zum wissenschaftlichen Werdegang,
4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
5. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass weitere Personen, insbesondere Promotionsberater, an der geistigen Herstellung der Dissertation nicht beteiligt waren,
6. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das am Tag der Antragstellung nach Absatz 1 nicht älter als drei Monate sein darf,

7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren.

Ein kurzgefasster Lebenslauf nach Nummer 3 sowie die Erklärung nach Nummer 5 sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie gehen nach der Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Das Dekanat der Fakultät überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, legt eine Promotionsakte an und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Beratung.

(4) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrags schreiben zurück. Das Rücknahmeverlangen bedarf der Schriftform.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in der nächsten Beratung nach Eingang des Promotionsantrages über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Zulassung).

(2) Im Beschluss über die Eröffnung sind die Gutachter festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung ablehnen, wenn

1. die in § 4 Abs. 1 oder 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. keine prüfungsberechtigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt oder

3. die in § 7 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.

Im Falle von Satz 1 Nr. 3 ist der Bewerber zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

(4) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung ablehnen, wenn die in § 3 genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Auf Antrag des Bewerbers hat der Promotionsausschuss einen verbindlichen Zwischenbescheid über das Vorliegen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 zu erteilen. Erzielt der Ausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Über den Antrag auf Zulassung oder auf Erteilung eines Zwischenbescheides soll der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang entscheiden. Die Frist läuft nicht während der vorlesungsfreien Zeiten.

(6) Beschließt der Promotionsausschuss die Nichteröffnung, so sind dem Bewerber in einem Schreiben des Dekans die Gründe und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(7) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Fakultätsrat der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben im Dekanat. Über den Beschluss des Abbruchs ist der Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Er hat die Pflicht, bei weiteren Anträgen auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vollständige Angaben über das abgebrochene Verfahren zu machen.

§ 9

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden durch den Promotionsausschuss drei Gutachter bestimmt, von denen mindestens zwei Hochschullehrer (§ 37 SächsHG) sein müssen. Zu Gutachtern können auch habilitierte Doktoren (§ 30 SächsHG) bestellt werden. Die Gutachter können in Einvernehmen mit dem die Dissertation betreuenden Professor vom Bewerber vorgeschlagen werden. Wurde die Dissertation im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses angefertigt, so ist in der Regel der Betreuer Erstgutachter. Er bestimmt, welchem Fach die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Doktorand kann eine andere prüfungsberechtigte Person als Erstgutachter vorschlagen. Widerspricht der Betreuer, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Mindestens ein Gutachter muss Professor der Fakultät sein. Einer der Gutachter darf nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören.

(3) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebene Dissertation zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 10

Allgemeines

- (1) Mit der Dissertation muss der Bewerber seine Fähigkeit nachweisen, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Fortentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen (§ 27 Abs. 6 SächsHG).
- (2) Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung sollte ein Hochschullehrer der zuständigen Fakultät als Betreuer mitwirken (Doktorandenverhältnis). Das Thema muss dem wissenschaftlichen Zuschnitt der Fakultät zugeordnet werden können.
- (3) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten dieser Art enthalten, die im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (4) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.
- (5) Wird eine Dissertation von einer prüfungsberechtigten Person betreut, hat diese bei eigener Verhinderung auf Antrag des Bewerbers für eine Weiterbetreuung zu sorgen. Gelingt dies nicht, so hat der Promotionsausschuss für eine geeignete anderweitige Betreuung Sorge zu tragen.
- (6) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

§ 11

Bewertung der Dissertation

- (1) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist (vgl. § 9 Abs. 3) ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Der Annahme- bzw. Ablehnungsantrag ist mit einem Notenvorschlag nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude	(0)	= eine ganz hervorragende Leistung,
magna cum laude	(1)	= eine besonders anzuerkennende Leistung,
cum laude	(2)	= eine den Durchschnitt übertreffende Leistung,
rite	(3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
non sufficit	(4)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.

Zum Zweck differenzierter Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen innerhalb des Spektrums von 0 bis 4 um 0,3 erniedrigt („minus“) oder erhöht („plus“) werden. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten.

- (2) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen oder auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers bis zu zwei weitere Gutachter bestellen; für diese gelten ebenfalls die Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 SächsHG.
- (3) Der Promotionsausschuss muss die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben, wenn dies einer der Gutachter verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Rückgabe der Dissertation ist nur einmal möglich.
- (4) Die Gutachten sind persönliche und unabhängige Stellungnahmen, die sich sowohl auf den wissenschaftlichen Inhalt als auch auf die Form der Darstellung beziehen. Im Falle begründeter Einwände gegen die Form der Dissertation einschließlich der sprachlichen Gestaltung können Auflagen empfohlen werden, über die der Promotionsausschuss zu entscheiden hat.

§ 12

Annahme der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Zuvor liegen Dissertation und Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) innerhalb der Vorlesungszeit zwei, außerhalb derselben drei Wochen beim Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrer der Fakultät aus. Der Dekan teilt ihnen den Beginn der Auslegungsfrist und die Vorschläge der Gutachter mit. Die Entscheidung über die Annahme ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich vom Dekan mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt bis zur mündlichen Prüfung liegt ein Exemplar der Dissertation im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Während der gesamten Dauer der Auslegung können von jedem Mitglied oder Angehörigen der Fakultät Stellungnahmen zur und Einsprüche gegen die Dissertation dem Promotionsausschuss schriftlich unterbreitet werden. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die

Gründe für die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Erteilt mehr als ein Gutachter die Note „non sufficit“ oder ist das Mittel der Einzelnoten (§ 11 Abs. 1 Satz 5) schlechter als 3,5, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei den Unterlagen der Fakultät.

(3) Werden Auflagen nach § 11 Abs. 4 Satz 2 erteilt, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Erstgutachter bestätigt dem Promotionsausschuss die Erfüllung der Auflagen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Ihr gehören an: der Dekan, alternativ der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Hochschullehrer, soweit diese Personen nicht als Gutachter im Verfahren tätig waren, in der Funktion des Vorsitzenden; die Gutachter; auf Vorschlag des Bewerbers zwei weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen, die in der Regel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz angehören sollen. Ansonsten entscheidet auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers der Fakultätsrat über die Teilnahme von Personen, die nicht der Fakultät oder der Technischen Universität angehören. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und erbittet von ihren Mitgliedern die Mitwirkung am Verfahren. Diese kann nicht ohne triftige Gründe versagt werden.

(5) Für den Ausschluss und die Befangenheit prüfungsberechtigter Personen gelten die Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(7) Erst nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) zu nehmen.

(8) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen Dissertation (vgl. § 11 Abs. 3) oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

IV. Mündliche Prüfung

§ 13

Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum

(1) Der Dekan legt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und dem Bewerber die Termine für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Der Bewerber berichtet in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(3) An den Vortrag schließt sich eine etwa gleich lange öffentliche wissenschaftliche Aussprache an, bei der zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Die wissenschaftliche Aussprache bezieht sich auf Grundlagen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) An die Aussprache schließt sich ein – auf Wunsch des Bewerbers nicht öffentliches – Rigorosum an. Es erstreckt sich über zwei Themen, die nicht unmittelbar mit dem thematischen Gegenstand der Dissertation übereinstimmen dürfen. Im Verlauf des Rigorosums diskutiert der Bewerber die Themen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Das Rigorosum dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(5) Disputation und Rigorosum werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; dieser hat kein Stimmrecht. Nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Prüfung gerichtete Fragen hat der Vorsitzende zu beantworten.

(6) Über den Verlauf von Disputation und Rigorosum ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Disputation und des Rigorosums,
5. die einzelnen Noten für Vortrag, Disputation und Rigorosum sowie die ungerundete Gesamtnote der mündlichen Prüfung (vgl. § 14 Abs. 1).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der Promotionsakte.

(7) Im Falle der Verhinderung eines Gutachters wird für ihn auf seinen Vorschlag hin durch die Prüfungskommission eine andere prüfungsberechtigte Person bestellt; für sie gilt § 12 Abs. 4 Satz 4.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach der Prüfung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Die Prüfer erteilen jeweils eine Einzelnote für Vortrag und Aussprache (Disputation) sowie für das Rigorosum. Die Bewertung richtet sich nach der Benotungsskala gemäß § 11 Abs. 1. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten; für die Disputation sowie für das Rigorosum wird in gleicher Weise eine Teilnote gebildet.
- (2) Ist eine der Teilnoten der mündlichen Prüfung schlechter als „rite“, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihre Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens jedoch nach einem halben Jahr beantragt werden. Geschieht das nicht oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin versäumt oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund von derselben zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Dekan unterbreitet die Angelegenheit unverzüglich der Prüfungskommission. Diese entscheidet darüber, ob ein neuer Termin anzuberaumen ist. Für dessen Festlegung gilt § 13 Abs. 1.
- (5) Die Promotionsakte wird von der Prüfungskommission unverzüglich an den Promotionsausschuss zurückgegeben. Dieser informiert den Fakultätsrat über das abgeschlossene Verfahren.

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 15

Bewertung der Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe aus doppelter Note der Dissertation und einfacher Gesamtnote der mündlichen Prüfung (vgl. § 14 Abs. 1). Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertung und Bezeichnung:

bis 0,50	= summa cum laude,
über 0,50 bis 1,50	= magna cum laude,
über 1,50 bis 2,50	= cum laude,
über 2,50 bis 3,50	= rite.
- (3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote sowie die Benotung von Dissertation und mündlicher Prüfung sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Prüfungskommission dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise (vgl. Absatz 2) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wird diese Frist durch den Bewerber schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von
 1. 100 gedruckten und gebundenen Exemplaren,
 2. sechs Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird bzw.
 3. 20 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 200 Exemplaren nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare. Der Bewerber hat dem Promotionsausschuss eine Versicherung darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare der Dissertation inhaltlich der Originaldissertation entsprechen.
- (4) Für die Ausstellung der Urkunde (vgl. § 17) gilt die Ablieferungspflicht bereits dann als erfüllt, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Schriftenreihe oder des Verlages die Ablieferung der Pflichtexemplare ausreichend gesichert erscheint.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Frist aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

(6) Statt einer Veröffentlichung nach Absatz 2 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Bereitstellung der Dissertation im Internet als Online-Version erlauben. Die Online-Version nach Satz 1 muss frei, kostenlos, unmittelbar und anonym zugänglich sein, in mindestens zwei allgemein verständlichen Formaten vorliegen, und es muss eine layout-getreue Wiedergabe der Dissertationsschrift auf verschiedenen Medien und Rechnerplattformen möglich sein. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Online-Version mindestens 30 Jahre unter einer während dieses Zeitraums unveränderten Internetadresse (URL) aufbewahrt wird und dies in einer Weise erfolgt, die die inhaltliche Unveränderlichkeit der Online-Version sicherstellt. Neben der Bereitstellung in einer Online-Version sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zu übergeben.

§ 17

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst auf der Grundlage des Beschlusses der Prüfungskommission die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion in feierlicher Form durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 dieser Ordnung übergeben hat. Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

(3) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss gestatten, dass der Kandidat den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides nach § 15 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

§ 18

Einsichtrecht

Nach Bekanntgabe der Gesamtnote ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats beim Dekanat zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 19

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhaft Täuschung begangen oder versucht hat, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren wie im Falle der Nichtannahme abzubrechen.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann auf Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen erlangt worden ist. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Entzug des Doktorgrades regelt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktor-Prüfung geheilt.

§ 21

Rechtsbehelfe

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen die Nichteröffnung des Verfahrens, die Nichtannahme der Dissertation, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung sowie sonstige belastende Entscheidungen beim Dekan innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Bewerber.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, unverzüglich den Promotionsausschuss über den Widerspruch zu informieren. Dieser entscheidet hierüber innerhalb von drei Monaten. Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses mit.

(3) Gegen den Entzug des Doktorgrades ist Widerspruch statthaft; Absatz 2 gilt entsprechend.

VIII. Ehrungen

§ 22

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie bei besonderen Verdiensten um die Entwicklung dieser Disziplin kann Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.pol. h.c.) verliehen werden (§ 27 Abs. 8 SächsHG).

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist schriftlich, unter der Angabe von Gründen, von der Mehrheit der Professoren der Fakultät zu stellen. Der Antrag ist an den Dekan zu richten, der ihn wiederum innerhalb angemessener Frist dem erweiterten Promotionsausschuss vorlegt. Diesem gehören alle Hochschullehrer der Fakultät an.

(4) Der erweiterte Promotionsausschuss bestellt zwei Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. Die anderen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen können Stellungnahmen abgeben.

(5) Die Gutachten sind dem erweiterten Promotionsausschuss vorzulegen. Jedes Mitglied kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme hierzu abgeben.

(6) Eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Senates der Technischen Universität Chemnitz.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird in einem öffentlichen Verfahren vom Fakultätsrat vorgenommen. Sie ist in einer feierlichen Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan zu vollziehen.

§ 23

Jubiläen

(1) Die Fakultät kann die Wiederkehr des Jahrestages der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn nach vieljähriger wissenschaftlicher Arbeit die Verdienste des zu Ehrenden um die Entwicklung des Wissenschaftsgebietes oder die enge Verknüpfung seiner Lebensarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz das rechtfertigen.

(2) Über Zeitpunkt, Anlass und Form einer solchen Ehrung wird auf Vorschlag von mindestens drei Fakultätsmitgliedern durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit entschieden.

IX. Schlussbestimmung

§ 24

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht.

Ein Bewerber, der von einem neu in die Fakultät berufenen Hochschullehrer vor diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 und 2 befreit, wenn er nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine juristische Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitglieds erfüllt oder zu dem Zeitpunkt des Wechsels erfüllt hat.

Für Bewerber, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung von einem Fakultätsmitglied als Doktoranden angenommen wurden, finden die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 keine Anwendung. Die Betreuer teilen dem Dekanat unverzüglich Namen und weitere erforderliche Angaben zu diesen Bewerbern mit.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 7. Januar 2002 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 30. Juni 2003, Az.: 3-7841-11/46-3, genehmigt worden.

Chemnitz, den 14. Januar 2004

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. J. Käschel

